

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 118 (1998)

Artikel: Goethe in Stadelhofen
Autor: Denzler, Hans Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Goethe in Stadelhofen

Im Juni 1775 besuchte der 26jährige Johann Wolfgang Goethe während seiner ersten Schweizerreise in Begleitung Johann Caspar Lavaters in Zürich die damals im «Schönenhof» an der Ecke Rämistrasse/Stadelhoferstrasse wohnende Frau Barbara Schulthess-Wolf (1745-1818), Gattin des Hauptmanns und Seidenfabrikanten David Schulthess. Vier Jahre später, zum Abschluss seiner zweiten Schweizerreise, machte er ihr nochmals eine Visite.¹ – Bäbe Schulthess, wie sie in Zürich allgemein genannt wurde (und wird), ist als Verehrerin, ja Freundin Goethes in die (Literatur-)Geschichte eingegangen.² – Nicht von den erwähnten kurzen Besuchen des jungen Goethe im damaligen Zürcher Aussenquartier Stadelhofen soll aber hier die Rede sein; vielmehr wird der Versuch unternommen, auf Grund authentischer Dokumente sowie von Erlebnisberichten beteiligter Personen Ereignisse zu rekonstruieren, die knapp 140 Jahre später ihren Ursprung in Stadelhofen hatten oder sich daselbst abspielten.

*

Die «Neue Zürcher Zeitung» überraschte ihre Leser in der Ausgabe No. 51 vom 21. Februar 1910 mit der Nachricht von einem «Zürcher Goethefund»; in etwas gekürzter Fassung übernahm die

¹ Vg. dazu *Friedrich Zollinger*, *Goethe in Zürich*, Verlag Gebr. Fretz AG, Zürich, 1932.

² vgl. dazu *Ursula Isler*, *Frauen aus Zürich*, Verlag Neue Zürcher Zeitung, 1991, sowie *G. von Schulthess Rechberg*, *Barbara Schulthess, ein Lebensbild auf Grund ihrer Briefe und Tagebücher*, Zürich 1903.

«Chronik der Stadt Zürich 1910» im XII. Jahrgang, No. 9, vom Samstag, den 26. Februar, S. 77/78, diesen Artikel wie folgt:

Von 1777 bis 1785 vollendete Goethe sechs Bücher des Wilhelm Meister. Es kam dann die italienische Reise, welcher Goethe auch die Völlendung dieses Romans vorbehalten hatte. Allein es kam nicht dazu. Erst 1793-96 machte sich Goethe an die Umbildung und Beendigung des Romans. Jene sechs Bände galten für unwiederbringlich verloren, ein ganz besonders schmerzlicher Verlust. Da hat nun ein glücklicher Zufall ein unter irrigem Titel in Zürich aufbewahrtes Manuskript, das auf Barbara Schulthess als Besitzerin zurückgeht, Hrn. Prof. G. Billeter, Lehrer am Gymnasium und Dozent an der Hochschule, in die Hände geführt, und scharfsinnig erkannte dieser bald, dass er jene sechs Bände in einer vollständigen Abschrift vor sich habe. Dieser prächtige Fund wird die grosse Gemeinde der Goethe-Verehrer mit lebhafter Freude erfüllen.

Fundort dieses Manuskripts war das Haus «zur Farb» an der Stadelhoferstrasse 38, keine 100 Meter von jenem längst verschwundenen «Schönenhof» entfernt, über dessen Schwelle Goethe geschritten war. Schreiberinnen waren – das konnte 1910 zweifelsfrei bewiesen werden – Bäbe Schulthess und deren gleichnamige Tochter; diese beiden Frauen hatten Goethes Original, das er der Mutter in mehreren Lieferungen zur Lektüre überlassen hatte, auf 618 Octav-Blättchen abgeschrieben. Über die Entstehung dieser Abschrift hat deren eigentlicher Entdecker, Prof. Gustav Billeter, ausführlich berichtet.³

Weshalb und auf welchen Wegen gelangte die Abschrift – und damit «der Goethe» – in das Haus Stadelhoferstrasse 38? Wie kam es zur Entdeckung des Goetheschen Werkes und wer war daran wie beteiligt? Was ereignete sich nach dem Bekanntwerden des Fundes?

*

Hier ist zunächst die Familie Schulthess-Wolf vorzustellen:

David Schulthess (1729-1778), Hauptmann, Seidenfabrikant im Schönenhof und Zwölfer zur Saffran, verhelichte sich 1763 mit Bar-

³ *Gustav Billeter*, Goethe, Wilhelm Meisters theatralische Sendung; Mitteilung über die wiedergefundene erste Fassung von Wilhelm Meisters Lehrjahren, Verlag Rascher & Co. Zürich, 1910.



Barbara Schulthess-Wolf (1745 –1818), die mit Hilfe ihrer Tochter Barbara den Ur-Meister Goethes abgeschrieben und damit der Nachwelt überliefert hat.

bara (Bäbe) Wolf, geb. 1743, Tochter des Heinrich Wolf und der Dorothea geborenen Hottinger. Aus dieser Ehe gingen fünf Kinder hervor, nämlich ein kurz nach der Geburt verstorbener Sohn und die vier Töchter Anna Barbara (Bäbe), geb. 1765, Dorothea (Döde), geb. 1769, Elisabeth, geb. 1773, und Anna (Nanli), geb. 1775.

Tochter Bäbe, die ihrer Mutter beim Abschreiben des Goethe-Manuskriptes geholfen hatte, verheiratete sich 1791 mit Hans Georg Gessner, geb. 1765, Pfarrer am Fraumünster und späterer Antistes. Aus dieser Ehe entsprang die Tochter Barbara Elisabetha (Bäbeli) Gessner, geb. 1792, die sich mit Johann Martin Usteri, geb. 1782, Kaufmann, verehelichte. Aus der Ehe Usteri-Gessner stammten sieben Kinder, darunter:

- Jakob Usteri, geb. 1815, Kfm., wohnhaft im Neuenhof, gest. 1883
- Karolina Johanna Usteri, geb. 1827, verheiratet mit Rudolf Heinrich Denzler, geb. 1824, Pfarrer und Dekan in Affoltern a. A.

Es ist naheliegend, anzunehmen, dass die Ur-Meister-Abschrift durch Erbfolgen von Mutter Bäbe über Tochter Bäbe zu deren Schwiegersohn Usteri-Gessner und dann ins Eigentum von Jakob Usteri im Neuenhof gelangte. Dieser starb am 6. Mai 1883 kinderlos und hinterliess seine Geschwister (bzw. für vorverstorbene Geschwister deren Nachkommen) als Erben. Zum Nachlass gehörte auch eine Bibliothek, in welcher sich Bäbes Abschrift befunden haben muss. Bei der Erbteilung gelangte diese Bibliothek unter folgenden Umständen ins Eigentum von Pfarrer Heinrich Denzler (Abschrift aus Erbteilungsakten vom 6. Juli 1894):

In umstehendem Nettovermögen war die Bibliothek nicht inbegriffen. Dieselbe wurde für frk. 1500.- an Herrn Decan Denzler verkauft und bezahlt, allerdings in der Weise, dass er, für die von andern Erben übernommenen einzelnen Bücher von ihm ausgestellte Rechnungen in Zahlung gab. Es erhält daher nachträglich jeder Theil noch fr. 250.- in baar oder theilweise in baar und quittierter Rechnung. Auch das Vermögen von Frau Decan Denzler würde sich daher um fr. 250.- erhöhen, wogegen dann die Bibliothek als Eigenthum von Hrn. Decan anzusehen ist.

Dekan Denzler verstarb 1894. Die Bibliothek ging ins Eigentum seines Sohnes Dr. med. Heinrich Denzler über, der zuerst in Affoltern a. A. und ab 1895 in Zürich als Arzt praktizierte. Als Zürcher Domicil wählte er das Haus Stadelhoferstrasse 38, das er von der Familie

Werdmüller mieten und 1912 käuflich erwerben konnte. Damit ist der Weg der Abschrift von der Stadelhoferstrasse an die Stadelhoferstrasse nachgezeichnet. Obwohl der eine oder andere der auf die beiden Bábés folgenden Besitzer etwas von der wahren Bedeutung der Blätter wusste oder ahnte?

*

Während 14 Jahren schlummerten die handgeschriebenen Blätter neben anderen Manuskripten meist geistlichen Inhaltes in einem Wandschrank im Eckzimmer der ersten Etage des Doktorhauses an der Stadelhoferstrasse.⁴ Sie waren mit einem Umschlag versehen, auf dem zu lesen war: «Manuscript von Goethes Buch: Die Leiden des jungen Werther». Damit war zwar eine Spur gelegt, die hätte zu Goethe führen können, aber es war – in der Aussage falsch – eine verhängnisvolle Fährte: denn wer würde sich schon für den handschriftlichen Text eines Werkes interessieren, das in jeder Buchhandlung in gedruckter Form erworben werden konnte; im besten Falle wäre an die Fleissübung eines Kopisten zu denken gewesen!

Einer interessierte sich: von der Neugierde getrieben, was es wohl mit den Papieren im Wandschrank von Vaters Praxis-Wartezimmer für eine Bewandnis haben könnte, nahm Ende 1909 der damals 16jährige Gymnasiast Eduard Denzler das Dokument an sich und unterbreitete es seinem Deutschlehrer am Gymnasium.⁵ Diesem fehlten entweder Sorgfalt, Geduld oder Instinkt: jedenfalls gab er Denzler die Papiere nach wenigen Tagen mit der Bemerkung zurück, es sei nichts von Bedeutung.⁶

⁴ Über den Fundort des Ur-Meister zirkulierten mehrere Versionen: «Er habe sie auf dem Dachboden gefunden» (U. Isler, a.a.O. S. 73); es handle sich um eine Handschrift, «die seit langen Jahren im Schreibtische) gelegen habe (Harry Maync, «Der 'Wilhelm Meister' und der grosse Züricher Goethe-Fund», Vortrag, gehalten auf Einladung des Freien Deutschen Hochstifts zu Frankfurt a.M. am 9. April 1910, in: Deutsche Rundschau, herausgegeben von Julius Rodenberg, Sechsenddreissigster Jahrgang, Heft 8, Mai 1910, [Sonderabdruck]). Der wirkliche Fundort wurde dem Verfasser dieser Zeilen zu Beginn der Dreissigerjahre von seinem Vater an Ort und Stelle gezeigt; bis 1940 erinnerte ein kleines Plakat an der Schranktüre an den historischen Fund.

⁵ In verschiedenen Quellen wird der «Entdecker» Billeter als Deutschlehrer Eduard Denzlers bezeichnet. Das ist falsch: Billeter unterrichtete Griechisch und Latein.

⁶ Persönliches Zeugnis von Eduard Denzler.

Unser Gymnasiast gab sich aber mit diesem Bescheid nicht zufrieden. Im Dezember 1909 bat er im zweiten Anlauf seinen Lateinlehrer Gustav Billeter, die Blätter einer kritischen Durchsicht zu unterziehen. In seinen sympathischen «Mitteilungen»⁷ schildert dieser die Mittel und den Weg zur Erkenntnis, zur Gewissheit, die Ur-Fassung des Wilhelm Meister vor sich zu haben. Eduard Denzler pflegte jeweils bei der Schilderung der Billeterschen Verkündigung am Gymnasium das Detail anzufügen, der sonst ordentliche Professor sei an jenem Morgen unrasiert und mit zerknittertem Hemd, vor Erregung zitternd, vor der Klasse erschienen...

Damit wären der Gymnasiast/Sohn des Eigentümers als Entdeckungsgehilfe und sein Altphilologie-Professor als eigentlicher Entdecker genannt. – Im Bewusstsein seiner eigenen germanistischen Grenzen suchte Billeter sogleich Kontakt zu einem berufeneren Fachmann, der sich mit der wissenschaftlichen Bearbeitung des wiedergefundenen Werkes befassen würde, und er fand ihn in Harry Maync (1874-1947), Professor für deutsche Literatur an der Universität Bern und Herausgeber der Lehr- und Wanderjahre in Heinemanns Goetheausgabe.

Dass der glückliche Billeter, der so rasch wie möglich bei Rascher in Zürich eine Broschüre mit einer Schilderung des Fundes und Auszügen aus dem Text zu publizieren gedachte, die vollständige Textausgabe wie auch die für später in Aussicht genommene kritische, mit erschöpfendem Kommentar versehene Ausgabe Prof. Maync zu übertragen gedachte, wurde der interessierten Öffentlichkeit durch eine kurze Notiz in der NZZ vom 22. Februar 1910 mitgeteilt. Es war, als ob damit der mehr als 120 Jahre dauernde Dornröschenschlaf des Ur-Meister-Textes ein abruptes Ende gefunden hätte. Innert wenigen Tagen erhielten Maync und Dr. Denzler zahlreiche Anfragen oder Offerten namhafter Verlage, welche sich um den Erwerb der Verlags- oder Übersetzungsrechte bemühten oder die Abschrift erwerben wollten.⁸ Bei Dr. Denzler traf ferner am 26. Februar 1910,

⁷ vgl. Fussnote 3.

⁸ Verlagsbuchhändler Eugen Diederichs; Ludwig Rosenthals Antiquariat, München; J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, Stuttgart und Berlin; Georg Müller Verlag München; H. Haessel Verlag, Leipzig; Hans von Weber Verlag, München und Leipzig; Literarische Anstalt Rütten & Leoning, Frankfurt am Main (Autograph

möglicherweise nach einem (vergeblichen) Versuch einer direkten Kontaktnahme, folgende Interessensbekundung von Dr. Hermann Escher ein, der das Manuskript für die Stadtbibliothek Zürich zu sichern hoffte:

*Lieber Freund,*⁹

Die Stadtbibliothek wünscht das Ma. zu Wilhelm Meister für Zürich zu erhalten u. ich bin beauftragt, mich mit Dir in Verbindung zu setzen. Ich bitte Dich mir (am einfachsten telephonisch) einen Zeitpunkt anzugeben, da ich Dich telephonisch aufsuchen kann.

Zwei Tage zuvor hatte Dr. Escher das Geschäft mit Prof. Dr. Adolf Kaegi, einem Mitglied des Convents der Stadtbibliothek und Schwager Heinrich Denzler's, vorbesprochen und dessen Ansicht zu einem allfälligen Erwerb des Manuskripts für Zürich in Konkurrenz mit Weimar zu erkunden versucht. Kaegi hielt diese Ansicht mit Brief vom 25. Februar 1910¹⁰ wie folgt fest:

Es war mir gestern Abend in erster Linie darum zu tun, einiges Tatsächliche festzustellen, und ich legte Wert darauf, klarzulegen, dass man die Frage, ob Zürich, ob Weimar, in guten Treuen verschieden beurteilen kann, je nachdem man mehr das lokale Moment betonen, oder das allgemein literarhistorische – und so kam ich nicht zur Beantwortung Ihrer Frage. Ich hole das nach und verspreche Ihnen, bei meinem Schwager dahin zu wirken, so viel ich das kann, dass er ceteris paribus, d.h. bei gleichem Angebot, für Zürich optiere. Ich wiederhole aber, dass ich finde, man könne ihm jetzt ein grosses Opfer nicht zumuten, da er eben, wie er Ihnen ja selbst sagte, nicht «ein reicher Mann»¹¹ ist.

*

ihres Lektors Dr. Martin Buber!); Reichl & Co. Verlag, Berlin; Carl Winter's Universitätsbuchhandlung (Verlag), Heidelberg; Paul Cassirer Verlag, Berlin; Huber & Co., Frauenfeld.

⁹ Das vertrauliche Du geht auf die Mitgliedschaft beider in der Gesellschaft für Zürcher Heraldiker und Historiker («Heraldika») im Zeitraum von Juni 1877 bis März 1878 zurück.

¹⁰ Vgl. Akten der Zentralbibliothek Zürich Arch St 13 g.

¹¹ Im Steuerregister der Stadt Zürich vom Jahre 1909 figuriert Dr. Heinrich Denzler mit Fr. 43'000 Vermögen und Fr. 6'500 Einkommen.



*Dr. med. Heinrich Denzler (1860–1934),
dessen Sohn, der Gymnasiast Eduard, die Ur-Meister-Abschrift im
Haus zur «Farb» in Stadelhofen entdeckte.*

Jetzt schien eine Entlastung des guten Stadelhofer Arztes notwendig, der sich ja nicht vollamtlich den Besprechungen und Verhandlungen widmen konnte, sondern seine ärztliche Praxis führen musste und offensichtlich den Wunsch verspürte, sich so bald – und so vorteilhaft – wie möglich von dem unverhofften Fund zu trennen. In seinem Auftrag nahm deshalb Prof. Maync Kontakt mit dem Goethe- und Schiller-Archiv in Weimar auf, das als geeignete Aufbewahrungsstelle für das Manuskript in Frage kam, falls dem Wunsch der Stadtbibliothek Zürich nicht entsprochen werden könnte.

Am 3. März 1910 berichtete Maync aus Bern wie folgt:

In Ihrem Auftrage bin ich sogleich mit dem Goethe- und Schiller-Archiv zu Weimar zwecks Ankauf des Ur-Meister in Verbindung getreten. Die Direktion hat den lebhaften Wunsch, die Handschrift in ihren Besitz zu bringen, und mit vollstem Recht; denn die in Weimar entstandene «Theatral. Sendung» gehört nirgends anders hin als nach Weimar. Sehr schwierig ist es nun freilich, den Wert einer Handschrift in Geld abzuschätzen, deren Autographenwert ganz gering ist, die aber doch die einzige Überlieferung eines hoch berühmten Werkes darstellt. Ich habe mich erkundigt, was das Archiv z. B. für den Ur-Faust gezahlt habe; aber das Beispiel verfängt nicht, denn der Besitzer, ein sächsischer Offizier, hat sich mit einem weimarischen Orden begnügt. Ich möchte Sie nun im Namen des Goethe-Archivs bitten, doch selbst eine Forderung auszusprechen; freilich habe ich Anlass zu befürchten, dass der materielle Wert der Handschrift von den mit Recht begeisterten und gehobnen Zürichern erheblich überschätzt wird. Jedenfalls darf ich Sie aber wohl bitten, da Sie mich einmal beauftragt haben, keinem andern Interessenten den Vorrang zu geben, als Weimar, das hier wirklich in erster Linie in Betracht kommt, ihre Forderung vernommen und zu ihr Stellung genommen hat. Ich sehe dieser einer gef. recht wichtigen Mitteilung, die ich sogleich weiter geben werde, mit grossem Interesse entgegen.

Am 7. März 1910, im Nachgang zu einem sie ankündigenden Telegramm des gleichen Tages und noch bevor Dr. Denzler sich über die Höhe eines allfälligen Verkaufspreises geäussert hatte, traf die von Prof. Maync in Aussicht gestellte Offerte des Goethe-Schiller-Archives an der Stadelhoferstrasse ein; sie war von Geheimrat Prof. Dr. Bernhard Suphan,¹² dem Archivdirektor, unterzeichnet und hatte folgenden Wortlaut:

¹² (1845 – 1911).

Hochgeehrter Herr!

Nachdem Herr Professor Maync mir den Rat gegeben hat, wegen des Wilhelm Meister Manuscripts, zu dessen Fund ich Sie beglückwünsche, mich in direkte Verbindung mit Ihnen zu setzen, übermittle ich das Angebot des Goethe- und Schiller-Archivs, wie ich telegraphisch ankündigte – denn ich trug Bedenken die Summe selbst in das Telegramm aufzunehmen –: zehntausend Francs.

Dem Urteil und Empfinden der literarischen Welt nach hat Weimar vor allen andern Orten einen ideellen Anspruch auf den Besitz der Handschrift, wenn der Besitzer sich ihrer entäussern will, und gern würde ich dieser Überzeugung im Gespräch mit Ihnen Ausdruck geben.

Nur wenige Tage nach dem Empfang dieser Offerte gelangte Hermann Escher wie folgt erneut an seinen Freund Heinrich Denzler, um das Interesse der Stadtbibliothek am Manuskript zu bekräftigen:

Ich habe Reisepläne, die mich von Mitte März bis Mitte April nach Italien führen. Ich sollte mich morgen entscheiden. Aber ich kann nicht weg und kann auch keinen Entschluss fassen, wenn ich mir sagen muss, dass während meiner Abwesenheit die Entscheidung über das Göthe Man. fallen könnte. Ich bitte Dich deshalb um eine Unterredung, um mich bei Dir über den Stand der Sache u. über die Entwicklung zu erkundigen.

Über den Inhalt dieser Unterredung, die etwa am 13. März stattgefunden haben muss, ist nichts bekannt. Man geht aber wohl nicht fehl in der Annahme, dass Hermann Escher dabei von der Weimarer Offerte Kenntnis erhielt und seinem Gesprächspartner in Aussicht stellte, sich bei seinen Vorgesetzten um eine Gegenofferte zu bemühen. Jedenfalls kam die Angelegenheit tags darauf im Convent der Stadtbibliothek zur Sprache, worüber der folgende Brief von Emil Usteri-Pestalozzi¹³ an seinen Vetter Heinrich Denzler zeugt:

Ich komme soeben aus dem Convent der Stadtbibliothek wo Dr. Hermann Escher über den Goethefund und seine Unterredung mit Dir Bericht erstattete. Man war dort allseitig der Ansicht, dass es sehr wünschbar wäre, wenn das Manuskript in Zürich bleiben könnte und ersuchte Herrn Dr. Escher seine Bemühungen in dieser Richtung vor seiner Abreise, eventuell erst nach seiner Rückkehr, fortzusetzen, da Du ihm ja die freundliche Zusage gegeben habest, dass während seiner Abwesenheit nichts Entscheidendes geschehen soll. Diese Beratung veranlasst mich, mich an Dich zu wenden, und zwar schriftlich,

¹³ Quästor des Conventes der Stadtbibliothek Zürich.

weil ich gestern von meiner Schwester Jenny gehört habe, dass Du in dieser Angelegenheit viel belästigt und mit Besuchen überlaufen wärest. Ich möchte nun nicht auch noch zu weiterer Zeitinanspruchnahme beitragen, umsoweniger, als was ich gerne sagen würde, mit wenigen Worten geschehen kann. Ich verstehe in dieser Sache Deinen Standpunkt ganz gut, und begreife sehr wohl, dass Du das Manuscript nicht wegschenken kannst, sondern dafür einen rechten Preis zu beanspruchen wünschest. Andererseits wirst Du es verständlich finden, wenn ich Dir sage, dass ich den lebhaften Wunsch hege, dass dieses Dokument, das in Zürich entstanden ist, und das unsere gemeinsame Ururgrossmutter geschrieben hat, auch in Zürich bleibe. Ich denke, dass dies auch nicht nur mein Wunsch sei, sondern dass sich über eine solche Lösung alle übrigen Nachkommen von Bäbe Schulthess freuen würden. Unter dem Eindruck der heutigen Verhandlung glaubte ich Dir dies aussprechen zu sollen, ohne dass ich im geringsten eine Beeinflussung damit bezwecken möchte. Ich bin überzeugt, dass Du Deinen Entscheid reiflich erwägen wirst und glaube, dass Du dann auch das Richtige treffen werdest.

Heinrich Denzler stand also im März 1910 in einem Gewissenskonflikt: dem Appell an seine Loyalität gegenüber der Vaterstadt stand die in bare Münze gekleidete Verlockung aus der Goethe-Stadt im fernen Thüringen gegenüber. Wie würde er sich wohl entscheiden?

Zunächst ging es ihm offenbar darum, Zeit zu gewinnen; das lässt sich jedenfalls aus folgendem Brief vom 19. März 1910 an Prof. Suphan schliessen:

Im Besitze Ihres geehrten Schreibens v. 7. d. mit Angebot für Goethes «Ur-Meister» beeile mich, Ihnen mitzuteilen, dass ich zur Zeit noch nicht im Falle bin, mich über die Veräusserung des Manuskriptes definitiv zu entscheiden.

Nach der Entdeckung dieses so bedeutungsvollen Fundes lag der Gedanke natürlich nahe, dass das Manuskript dereinst dem Goethe-Archiv in Weimar einverleibt werden soll. Doch möchte ich Ihnen nicht verschweigen, dass auch die Stadtbibliothek Zürich die grössten Anstrengungen macht, in den Besitz des in Zürich entstandenen Manuskriptes zu gelangen, und es ist für mich nicht ganz leicht, einen Entscheid zu treffen, umso mehr da ich mit Vorstand und Leitung dieser Bibliothek in engen persönlichen Beziehungen stehe. Auch sind in der Folge da Vereinbarungen mit Herrn Prof. Maync und dem Verleger der Textausgabe an die Abtretung des Manuskriptes Bedingungen über Benutzung zur wissenschaftlichen Ausbeutung geknüpft, die von einem eventuellen Erwerber des Manuskriptes mit übernommen werden müssen.

Allerdings würde sich dies leicht regeln lassen. Vorerst muss ich Sie ersuchen, sich bis im Laufe der nächsten Woche gedulden zu wollen, da die Berathungen der Stadtbibliothek nicht auf jenen Termin erledigt sein werden.

Den Wert einer solchen Handschrift, die, wenn auch nicht Goethe Autograph, doch die einzige Überlieferung einer seiner frühen Schöpfungen ist, zu bestimmen, dürfte nicht leicht sein, & ich gestehe offen, ich möchte mir nicht nachträglich Vorwürfe machen, wenn ich durch eine solche Entscheidung mich in nicht genügend überlegter Weise des so wertvollen Besitzes entäussert hätte. Das Manuskript ist bei der Gothaer & Frankfurter Versicherung mit einem Betrag versichert, der sehr wesentlich über die Höhe Ihres geschätzten Angebotes geht und der mir bei allfälliger Veräusserung der Handschrift einen ungefähren Massstab für die richtige Wertbestimmung an die Hand geben dürfte. Ich möchte heute noch keine Summe nennen bevor, wie ich schon bemerkt habe, die Verhandlungen mit der Stadtbibliothek Zürich noch weiter gediehen sind. Ihrem werthen Schreiben entnehme ich, dass Sie eventuell gerne persönlich mit mir verkehren würden, und dürfte ein direkter Meinungs-austausch im vorliegenden Fall vielleicht noch unangebracht sein; ich stehe jeder Zeit zu Ihrer Verfügung, nur kann ich als stark beschäftigter Arzt in der gegenwärtigen Zeit meine Praxis nicht verlassen.

Bei den im Brief erwähnten vertraglichen Bindungen gegenüber den Professoren Maync und Billeter handelte es sich um Vereinbarungen vom 14. Februar und 7. März 1910 über die (erstmalige) Herausgabe des Textes und Kommentars. Dr. Heinrich Denzler hatte das im Banktresor bei Leu & Cie. aufbewahrte Manuskript bei der Gothaer Feuerversicherungsbank a. G. (auf Gegenseitigkeit) für je Fr. 25'000.– gegen Feuer und bei der Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungs-Actiengesellschaft gegen Diebstahl versichert.¹⁴ Diese Versicherungssummen wurden jedoch, wie aus obigem Brief ersichtlich, nicht nach Weimar gemeldet.

Am 12. März 1910 suchte Prof. Maync Dr. Denzler in Zürich auf. Bei dieser Gelegenheit dürfte er erfahren haben, von welchen Preisvorstellungen sein Gesprächspartner bei einer allfälligen Veräusserung des Manuskriptes an das Goethe- und Schiller-Archiv auszugehen gedachte; diese müssen ihm unrealistisch erschienen sein, wie aus den folgenden Abschnitten seines Briefes vom 13. März 1910 entnommen werden kann:

¹⁴ Deren Generalagent war damals J. Staehelin, Waldmannstrasse 4, Zürich 1.

Ferner muss ich Sie nach reiflicher Überlegung doch bitten, den weiteren Verkehr mit Weimar selbst zu führen. Es konnte nur meine Aufgabe sein, als freiwilliger selbstloser Vermittler und letztlich im Interesse der Sache eine Verbindung zwischen Ihnen und dem mir persönlich bekannten Direktor des Goethe-Archivs herzustellen. Das habe ich gern gethan, und da Sie jetzt selbst im Briefwechsel mit Herrn Geheimrat Suphan stehen und zumal da Sie selbst mir bereits ausdrücklich die Angelegenheit aus der Hand genommen hatten, kann ich nicht noch einmal anfangen, ohne mich anscheinend zu einer Art Agentenrolle herzugeben. Ich kann es um so weniger, als ich Ihren gestrigen Mitteilungen entnommen habe, dass Sie in Ihren Erwartungen mit Summen operieren, die mir als objektivem wissenschaftlichem Sachverständigen geradezu übermässig erscheinen müssen, Summen, die Sie meiner Überzeugung nach niemals erhalten werden und mit denen ich mich keinesfalls auch nur andeutungs- oder vorschlagsweise befassen könnte. Ich glaube übrigens zu wissen, dass Weimar sich auf ein erhebliches Hinauftreiben der gebotenen Summe nicht einlassen wird und kann; schon diese Summe ist aus dem Budget des Archivs nicht zu bestreiten. Auf meinen Rat hat das Archiv, um einem unerquicklichen Handeln möglichst aus dem Wege zu gehen, gar nicht erst die Summe geboten, die einer der hervorragendsten Sachkenner, Herr Geheimrat Prof. Dr. Erich Schmidt in Berlin, der frühere Direktor des Goethe-Archivs, auf meine Anregung namhaft gemacht hat (3-5 000 Mk), sondern ist sogleich mit der respektablen runden Summe von 10000 fr., die auch mir dem Werte des Objektes zu entsprechen scheint, an Sie herangetreten. Weimar mag diese Summe auf 10000 M erhöhen, wird aber bei einer erheblich höheren Forderung Ihrerseits die Unterhandlungen vielleicht ganz abbrechen. Und ist die Handschrift erst einmal ediert, so schrumpft ihr Wert, der nicht einmal ein Autographenwert ist, natürlich ganz gewaltig zusammen; ja es wird dann sehr schwer sein, überhaupt einen Abnehmer zu finden.

*

Es dürfte jetzt für Dr. Denzler klar geworden sein, dass die Bäbeschulthess-Abschrift in zweierlei Hinsicht begehrenswert war: einerseits wegen ihrer physischen Existenz, d.h. als historisches Dokument, andererseits wegen ihres geistig-literarischen Gehaltes, d.h. als frühes Werk Goethes. Während sich die Stadtbibliothek Zürich und das Goethe- und Schiller-Archiv zunächst um den Besitz der 618 Seiten bewarben, galt das Interesse der zahlreichen Verleger dem zu edieren.

tierenden Inhalt. Es dürfte dem Eigentümer der Blätter kaum entgangen sein, welch kostbarer Schatz ihm da von Grossmutter's Seite zugefallen war. Aber wenn er Ludwig Rosenthal's Antiquariat in München auf Anfrage hin wissen liess,

dass ein hiesiger Sachverständiger und Inhaber Ihres Kataloges... erklärte, dieses Manuskript dürfte in Ihrem Katalog nicht unter Mk. 100 000.– aufgenommen werden,

dann will scheinen, es sei ihm doch einiges an Realitätsbezug abhanden gekommen... Immerhin: vielleicht würde sich das Weimar'sche Angebot doch noch um einiges erhöhen lassen?

Was Prof. Maync vielleicht ahnen, Dr. Denzler aber mit Sicherheit nicht wissen konnte, war die Tatsache, dass Prof. Suphan's Offerte im Moment ihrer Bekanntgabe auf reichlich unsicheren Grundlagen beruhte; denn weder war der Archivdirektor von seinen vorgesetzten Organen dazu ermächtigt worden, noch befanden sich in der «Kriegskasse» des Archives die erforderlichen Mittel. Dennoch bot er raschentschlossen eine für damalige Verhältnisse beträchtliche Summe an, um sein Archiv als ernstzunehmenden Bewerber ins Gespräch zu bringen. Nicht weniger rasch musste er aber sein Vorgehen absegnen und eine Finanzierungsaktion starten lassen. Zur Aeufnung des entsprechenden Kapitals trugen unter anderen¹⁵ die Goethe-Gesellschaft in Weimar (4'000 Mark) sowie mit der Bitte, ihren Beitrag der Presse nicht bekanntzugeben, die Privatpersonen Dr. iur. Heinrich Ludwig Delbrück¹⁶ und Dr. iur. Gustav Krupp von Bohlen und Halbach¹⁷ (je 1'500 Mark) bei.

Es ist beruhigend, zu wissen, dass auch in den Kassen der Stadtbibliothek die flüssigen Mittel nicht beliebig verfügbar waren; ja in Bücherkommission und Convent wurden Stimmen laut, welche Zweifel äusserten, ob für den Erwerb des Manuskripts überhaupt Bibliotheksmittel eingesetzt werden dürften; jedenfalls wurde

¹⁵ Die Informationen stammen aus Unterlagen des Goethe- und Schiller-Archivs, Weimar.

¹⁶ 1855–1922; damals Jurist im Reichsjustizministerium, Spezialist für Verlags- und Urheberrecht; war an der Ausarbeitung der Weimarer Verfassung massgeblich beteiligt; 1919–1922 Präsident des Reichsgerichtes. Er bemühte sich aktiv um die Finanzbeschaffung.

¹⁷ 1870–1950; 1909–1943 Vorsitzender des Aufsichtsrates der Friedrich Krupp AG.

beschlossen, Freunde und Gönner zu mobilisieren.^{18,19} Über den Erfolg der Finanzierungsaktion liegen keine schriftlichen Auskünfte vor, fest steht nur, dass man glaubte, mit der ursprünglichen Weimarer Offerte mühelos mithalten zu können.

Beim Goethe- und Schiller-Archiv wollte man sich indessen nicht mit einer brieflichen Kaufofferte begnügen. Es wurde vielmehr der Versuch unternommen, in die Erwerbsbemühungen einen Fürsprecher an Ort einzuschalten, und zu diesem Zwecke ersuchte man Dr. Hans Bodmer²⁰ um Sukkurs. Als Gründer und Sekretär des Lesezirkels Hottingen sowie Initiant der Schiller-Stiftung nahm er im kulturellen Zürich eine wichtige Stellung ein; er sollte sich insbesondere auch dafür einsetzen, dass die Erstausgabe des Ur-Meisters im Rahmen der Weimarischen Goetheausgabe erfolgen könne. Davon, dass seine Intervention nicht ganz ohne Erfolg geblieben war, zeugt sein Telegramm vom 21. März 1910,²¹ mit welchem er dem Goethe- und Schiller-Archiv die hoffnungsvolle Kunde übermittelte, Dr. Denzler neige wohl eher zu einer Berücksichtigung der weimarischen als der zürcherischen Editions-Wünsche.

In Weimar wusste man schon seit anfangs März, dass der Jenaer Verlagsbuchhändler Eugen Diederichs²² in Zürich weilte und sich um den Erwerb der Verlagsrechte bemühte. Am 8. März 1910 sandte er folgendes Telegramm an Prof. Dr. Carl Schüddekopf, den Direktorialassistenten des Weimarer Archivs:

*Bitte sofort morgen früh zu Vulpius zu gehen und im Namen des Besitzers von Meister zu bitten, der Insel keine Vorrechte zu geben. Grosse Intrigen Kippenbergs.*²³

¹⁸ Vgl. Akten der Zentralbibliothek Zürich Arch St 16 b und Arch St 12 E.

¹⁹ Bei der Behandlung dieses Geschäftes trat Prof. Kaegi «wegen seiner Familienbeziehungen zum Besitzer» (sc. des Manuskriptes) in Ausstand.

²⁰ 1863–1948; damals wohnhaft an der Freistrasse 89 in Hottingen. In den Unterlagen des Weimarer Archivs wird er als «unser Kollege Bodmer» bezeichnet, es konnte jedoch nicht eruiert werden, welche besonderen Bindungen zum Goethe- und Schiller-Archiv bestanden.

²¹ Goethe- und Schiller-Archiv-Akten.

²² 1867–1930.

²³ Anton Kippenberg (1874–1950), Inhaber des Insel-Verlages; hat in 50 Jahren die bedeutendste Goethe-Sammlung in Privatbesitz zusammengetragen.

Diederichs gelang es schliesslich, offenbar mit Unterstützung von Prof. Kaegi,²⁴ mit Dr. Heinrich Denzler am 18. März 1910 folgenden Vertrag über die Erstveröffentlichung des Ur-Meisters abzuschliessen, worüber die NZZ am 20. März 1910 berichtete:

1. Herr Dr. Denzler überträgt Hrn. Diederichs das Erstveröffentlichungsrecht von «*Wilhelm Meisters theatralische Sendung*» für den Fall, dass es – durch Verzicht seitens der «Goethischen Erben» oder durch gerichtlichen Entscheid – Hrn. Dr. Denzler zusteht.

2. Herr Dr. Denzler überträgt Hrn. Diederichs das Recht – aussergerichtlich oder gerichtlich – das Erstveröffentlichungsrecht zu beanspruchen.

3. Herr Diederichs übernimmt die Aufgabe, das Erstveröffentlichungsrecht auf eigene Rechnung und Gefahr zu verfechten, soweit er dies wünscht.

4. Falls das Erstveröffentlichungsrecht durch Gerichtsentscheid oder durch Verzicht Hrn. Dr. Denzler entgeht, fallen alle beiderseitigen Ansprüche dafür (sic!).

5. Die Vereinbarungen von Herrn Dr. Denzler mit den Hrn. Prof. Maync und Billeter werden von Hrn. Diederichs übernommen.

Es taucht hier ein völlig neues Element am Horizont auf: ein Erstveröffentlichungsrecht, auf das sich nicht näher benannte «Goethischen Erben» möglicherweise berufen könnten. Um welche Personen konnte es sich dabei handeln und wie liess sich – wenn überhaupt – ein derartiges (Urheber-)Recht begründen? Würde der Wert des Bäbe-Manuskriptes durch solche konkurrierende Rechte beeinträchtigt?

Im Zeitpunkt der Entdeckung des Ur-Meisters lebten keine Goethe Nachkommen mehr. Aus der Ehe von August von Goethe (1789–1830), dem einzigen Sohn des Dichturfürsten (1749–1832) und von Christiane Vulpius (1765–1816), waren drei Kinder hervorgegangen: die Söhne Walther (1818–1885) und Maximilian (1820–1883) sowie die Tochter Alma (1828–1844); sie alle waren kinderlos gestorben. An ferneren Verwandten lebten 1910 noch ein Vertreter der Familie Vulpius, Enkel von Christianes Bruder Christian August (1762–1827),²⁵ und ein Graf Henckel von Donnersmarck aus

²⁴ Vgl. Fussnote 35.

²⁵ «Der Bruder Christian August Vulpius hatte in Jena studiert, dann eine Stelle als Privatsekretär erhalten, aus der er aber bald entlassen wurde. In seiner Not wandte er sich an den eben von Italien zurückgekehrten Minister Goethe. Zum Überbringer

der Familie von Goethes Schwiegertochter Ottilie.²⁶ – Diese beiden doch recht fernen, angeheirateten Verwandten der Familie Goethe, nämlich Dr. Walther Vulpius (1860–1944), Ohren-, Augen-, Nasen- und Halsarzt in Weimar, sowie Viktor Graf Henckel von Donnersmarck (1854–1916), Dr. iur., wirklicher Geheimer Rat, Exzellenz, preussischer Gesandter in Oldenburg (1898–1906) und in Kopenhagen (1906–1910), die sich als «Goethische Intestaterben»²⁷ betrachteten, machten nach Bekanntwerden des Zürcher Fundes urheberrechtliche Ansprüche geltend, insbesondere hinsichtlich der Erstveröffentlichung.

Aus heutiger Sicht wirken derartige Ansprüche einigermaßen überraschend. Es ist hier auf die Bestimmungen des deutschen Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901,²⁸ insbesondere auf dessen § 29, zu verweisen, aus dem folgender Passus zitiert sei:

Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreissig Jahre und ausserdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelaufen sind. Ist die Veröffentlichung bis zum Ablaufe von dreissig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermutet, dass das Urheberrecht dem Eigentümer des Werkes zustehe.

Das bedeutet doch wohl im vorliegenden Falle (Goethe seit 78 Jahren tot; Ur-Meister nie veröffentlicht) nichts anderes, als dass das Urheberrecht – und damit das Recht, über Art, Ort und Zeitpunkt der Erstveröffentlichung zu entscheiden – Dr. Heinrich Denzler als dem Eigentümer der schriftlichen Fassung (wenn auch als Kopie) des Ur-Meister zustand. Die erbrechtlichen Beziehungen der beiden Herren zum Verfasser des Ur-Meisters sind eher locker; als gesetzliche (=Intestat-)Goethe-Erben könnten sie bestenfalls in ihrer Beziehung zu dem zuletzt gestorbenen Goethe-Enkel Walther von

der Bittschrift wählte er seine Schwester Christiane, die damals vierundzwanzig Jahre alt war.» Aus *Karl Heinemann, Goethe, Leipzig 1899*, S. 431.

²⁶ Ottilies Vater, Major Wilhelm Julius von Pogwisch, stammte aus Schleswig'schem Uradel; die Mutter, Henriette von Pogwisch geborene Henckel von Donnersmarck, war Hofdame der Grossherzogin Luise von Weimar; aus *Wolfgang Vulpius, Walther Wolfgang von Goethe und der Nachlass seines Grossvaters*, Weimar 1962, S. 11 u. 248.

²⁷ Intestaterbe = Gesetzlicher Erbe eines Erblassers, der kein Testament hinterlassen hat (vgl. *Der Grosse Duden, Fremdwörterbuch, 2. Auflage 1966*, S. 317).

²⁸ RGBl 1901, Nr. 27, S. 227–239.

Goethe (†1885) betrachtet werden. Im Verhältnis zu ihm – als Erblasser – wären sowohl Dr. Walther Vulpius als auch Graf Henckel von Donnersmarck gesetzliche Erben der vierten Ordnung (über die Urgrosseltern) im Sinne von § 1928 BGB.²⁹ – Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass nach schweizerischem Erbrecht (ZGB Art. 460) die Erbberechtigung der Verwandten mit dem Stamme der Grosseltern aufhört, während das damals gültige BGB (§ 1929) – über den Stamm der Urgrosseltern hinaus und ohne jede Begrenzung nach oben – auch noch die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge als gesetzliche Erben bezeichnete.

Wie dem auch sei: der gute Stadelhofer Arzt sah sich nicht nur mit konkurrierenden Offerten aus Zürich und Weimar für den Erwerb von Bäbes Papieren konfrontiert; jetzt erhob man ihm gegenüber auch noch erb- und urheberrechtliche Ansprüche und drohte gar, wie sich noch zeigen sollte, mit Prozessen! Als Warnschuss traf eine telegraphische Nachricht folgenden Inhalts ein:³⁰

Lehnen Angebot ab, betrachten Verhandlungen als gescheitert. Goethe's Erben beanspruchen Urheberrecht, verbieten Ausgabe und beauftragen uns, dies Ihnen ausdrücklich mitzuteilen und Sie vor rechtswidrigem Vertrag mit anderem Verlag zu warnen.

Ob wohl die Vereinbarungen mit den Professoren Billeter und Maync unter solchen Bedingungen noch aufrecht zu erhalten wären? Und wie würde sich dies alles auf den Veräusserungswert des Manuskripts auswirken?

Vorerst gab es freilich weniger spekulative Probleme zu lösen: Seine ärztliche Praxis beanspruchte Dr. Denzler unvermindert; Prof. Maync wartete ungeduldig auf die Abschrift des Bäbe-Manuskriptes, um mit seinen editorischen Arbeiten beginnen zu können, es musste deshalb ein Schreibbüro gefunden und instruiert werden,³¹ es waren Korrektoren zu organisieren;³² Besprechungen mit Schwager und

²⁹ Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.

³⁰ Leider konnten Absender (E. Diederichs?) und genaues Datum nicht rekonstruiert werden.

³¹ The Smith Premier Typewriter Co., Fraumünsterstr. 13; deren Rechnung belief sich auf Fr. 71.–.

³² Als Korrektoren amtierten, wohl auf Veranlassung ihres ehemaligen Uniprofessors Kaegi, Ernst Howald, Dr. phil. (1887–1967), der nachmalige Ordinarius für klassische Philologie an der Universität Zürich, deren Rektor er 1938–40 war, und Ernst

Berater Kaegi sowie einem Zürcher Rechtsanwalt³³ waren durchzuführen.

Dies alles muss Heinrich Denzler arg zugesetzt haben. Von eher schwächlicher Konstitution, dürfte er die mannigfachen Störungen seines Ärzte-Alltags als lästig empfunden haben, worüber sein eigenes Zeugnis³⁴ keine Zweifel aufkommen lässt:

Ich war froh, als die Sache einmal erledigt war, denn all das Unangenehme, besonders der Streit um die Herausgabe, der mit der Angelegenheit verbunden war, hatte mich derart aufgeregt, dass ich mich eine Zeit auswärts erholen musste.

Auch Prof. Kaegi muss gespürt haben, dass der Ur-Meister-Fund allmählich zur Ur-Meister-Last zu werden drohte, wenn er am 15. April 1910 seinem bei den Schwiegereltern in Biel weilenden Schwager schrieb:

Du bist hoffentlich überzeugt, dass wir für Dein gesundheitliches Wohlergehen und Deinen unbescholtenen Ruf ebenso recht oder rechter besorgt sind als irgend jemand anderer. Wir hätten Dir auch gern längere Ruhe gegönnt u. gelassen, aber es drängt nun unaufhaltsam vorwärts und nur eine Entscheidung kann Ruhe bringen.

Dass die Entscheidung unmittelbar bevorstehe, ja dass sich die sie auslösende Person an jenem 15. April bereits auf die Reise nach Zürich gemacht hatte, konnten freilich weder Kaegi noch Denzler ahnen.

Tags darauf traf Dr. Walther Vulpius, den wir bereits als einen der Goethe'schen Intestaterben kennengelernt haben, von Weimar kommend in Zürich ein, um sich persönlich um die Wahrnehmung seiner und Graf Henckel von Donnersmarcks Interessen zu kümmern. Über Einzelheiten seines Aufenthaltes sind wir nur spärlich informiert. Wir wissen aber,³⁵ dass er am 18. April im Beisein von Dr. Denzler und Prof. Kaegi während Stunden bei Rechtsanwalt Dr. Schnabel Verhandlungen führte. Es steht ferner fest, dass er sich

Gagliardi, Dr. phil. (1882–1940), nachmaliger Professor für Geschichte an der Universität Zürich; für ihren Einsatz von insgesamt 78 Stunden wurden sie mit Fr. 240.– entschädigt.

³³ Advokatur Schnabel & Herforth, Paradeplatz 2; für deren Bemühungen entrichtete Dr. H. Denzler ein Honorar von Fr. 196.75.

³⁴ «Mein Lebenslauf, niedergeschrieben im Jahre 1930/31» (unveröffentlicht).

³⁵ Rechnung des Advokaturbüros Schnabel & Herforth vom 18. April 1910.

im Hause Stadelhoferstrasse 38 aufhielt und dem Umzug der Zünfte am Sechseläuten^{36,37} beiwohnte. Fest steht schliesslich, dass sich an diesem 18. April 1910 das Schicksal der Bäbe-Abschrift endgültig entschied.

Es existieren keine direkten Zeugnisse darüber, was bei Rechtsanwalt Schnabel verhandelt wurde. Dokumentiert ist einzig das Ergebnis, nämlich der Verkauf des Ur-Meister-Manuskriptes nach Weimar; der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend wiedergegeben. Aus der Feder von Dr. Hermann Escher besteht indessen ein Bericht über die Motive, welche Dr. Heinrich Denzler schliesslich zur Entäusserung bewogen; da dieser Bericht nur drei Tage nach dem Verkauf abgefasst wurde und auf einer persönlichen Aussprache Eschers mit seinem Freund Heinrich Denzler beruhte, dürfte er die Situation wohl einwandfrei wiedergeben. Der Bibliotheksdirektor berichtet:

Letzten Montag, 18. April, teilte er (sc. der Besitzer der Handschrift) nun mit, dass er sich entschlossen habe, das Manuskript zu Handen den Erben Goethes dem Herrn Dr. Vulpius zu veräussern mit der Auflage, dass dieser es an das Goethe-Schiller-Archiv übergehen lasse. Der Widerstreit der Meinungen und Einwirkungen, in den er wegen der Herausgabe des Manuskriptes gezogen, und die mannigfachen Widerwärtigkeiten (Processdrohungen u.s.f.) denen er ausgesetzt worden sei, hätten es ihm – wie er bemerkte – mit Rücksicht auf seine Gesundheit als Pflicht der Selbsterhaltung erscheinen lassen, nicht nur das Publikationsrecht den Goetheschen Erben ohne weiteres zu überlassen, sondern ihnen unter der erwähnten Auflage auch die Handschrift abzutreten.³⁸

Wie aber kam es dazu? Was, ausser dem nunmehr verständlichen Wunsch, sich so rasch und so vorteilhaft wie möglich aus seiner eigenen quasitheatralischen Sendung und Bindung zu lösen, mochte Dr. Heinrich Denzler bewogen haben, den in der Schwebe gebliebenen Kontakt mit dem Goethe- und Schiller-Archiv abbrechen und den eben erst mit Eugen Diederichs geschlossenen Vertrag platzen zu lassen?

³⁶ Aus einem Dankesbrief von Dr. Vulpius an Dr. Denzler vom 23. April 1910.

³⁷ Umzug mit besonderer Kostümierung aus Anlass der Eröffnung des Kunsthause am Pfauen.

³⁸ Schreiben vom 21. April 1910 an die Mitglieder des Convents der Stadtbibliothek; vgl. Akten der Zentralbibliothek Zürich Arch St 62 E.

Die Motive lassen sich nur erahnen. Ohne Zweifel dürfte Dr. Vulpius eine verlockende finanzielle Offerte gemacht und gleichzeitig versprochen haben, die Gefahr prozessualer Verwicklungen von seinem Zürcher Kollegen abzuwenden; auch schien er dafür sorgen zu wollen, dass Prof. Mayncs Erwartungen hinsichtlich Mitwirkung bei der Erstausgabe trotz Eigentumsübergang am Manuskript nicht enttäuscht würden. Endlich dürfte seine Zusage, den Ur-Meister-Text an das Goethe- und Schiller-Archiv weiterzugeben, Dr. Denzler vom Verdacht des unkorrekten Paktierens befreit haben.

Es wurde schliesslich, wohl in Gegenwart von Rechtsanwalt Schnabel, eine Vereinbarung unterzeichnet, aus der folgender §³⁹ auszugsweise zitiert sei:

Die Goethe-Erben bezahlen bar an Herrn Dr. H. Denzler frcs: 19744 und übernehmen weiter folgende Verbindlichkeiten: a. Sie übergeben die Original-Handschrift ... dem Goethe-Schiller-Archiv in Weimar um die Summe von 10000 Mark falls dasselbe die Urkunde um diesen Preis zu erwerben wünscht.

Das Archiv wünschte, mit Vertrag vom 2. Mai 1910⁴⁰ übertragen ihm deshalb die Goethe-Erben die Handschrift. Die Frage, aus wessen Sack, Portemonnaie oder Schatulle schliesslich die Differenz von 6'000 Mark zwischen dem Zürcher Kaufs- und dem Weimarer Übernahme-Preis bezahlt wurde, beantwortet sich mit dem Wortlaut von § 2 dieses Vertrages von selbst:

Dr. W. Vulpius und Graf Viktor Henckel von Donnersmarck überlassen die von ihnen erworbene Handschrift des Werkes dem Goethe- und Schiller-Archiv für 10000 Mark, indem sie auf diese Weise zu der Erwerbung der Handschrift durch das Archiv beitragen.

Am 18. April 1910 verkaufte also Dr. Heinrich Denzler das Manuskript von Goethes Ur-Meister mit allen in ihm verkörperten (Eigentums- und Urheber-)Rechten zum Preis von Fr. 19'744.-, beinahe das Doppelte des Weimarer Angebotes vom 7. März 1910.⁴¹ Der «ungerade» Frankenbetrag erklärt sich aus dem damaligen

³⁹ Aus den Akten des Goethe- und Schiller-Archivs, Weimar.

⁴⁰ do.

⁴¹ Zum Vergleich: Dieser Betrag überstieg die gesamten Ausgaben der Stadtbibliothek für Ankäufe von Drucken, Handschriften und Blättern im Jahre 1910 um etwa 20% und entsprach knapp dem Vierfachen des Jahresgehaltes eines Bibliothekars.

Wechselkurs Franken/Mark; nach Auskünften der Statistischen Abteilung der Schweizerischen Nationalbank entsprach er damals genau 16'000 Mark. Unter Abzug der verschiedenen Anwalts-, Reproduktions-, Versicherungs- und Speditionskosten verblieb ein Betrag von Fr. 18'000.–, wovon Prof. Gustav Billeter 10%, also Fr. 1'800.–, erhielt, für die er am 28. April 1910 quittierte. Und während diese Kosten peinlich genau in einem blau eingebundenen Quart-Heftlein mit der Überschrift «Jugendersparniskassa der Schule Affoltern a. A.» sowie in einer Spesennota von Prof. Kaegi aufgelistet wurden, finden sich keinerlei Aufzeichnungen über die Verwendung des nicht gerade kleinen Netto-Erlöses; er dürfte wohl für den kurz darauf stattgefundenen Erwerb der Liegenschaft an der Stadelhoferstrasse oder für einen Erholungsurlaub verwendet worden sein, von dem sich ein Hinweis im Lebenslauf⁴² findet. – Im Abstand von 20 Jahren war Dr. Denzler in eben diesem Lebenslauf allerdings der Ansicht,

Das finanzielle Ergebnis des Goethefundes war auch nicht der Mühe wert..

*

Und so hatte denn Wilhelm Meister in seiner Ur-Gestalt das gastliche Zürich, das ihm dank dem Kopistinnenfleiss der älteren und der jüngeren Bäbe so lange Asyl gewährt hatte, verlassen. An einem neunzehnten April des Jahres 1910 entschwand er in Richtung Weimar, wo er wohlbehütet im neoklassizistischen Prunkbau des Goethe- und Schiller-Archivs zwei Weltkriege, tausend braune und vierzig rote Jahre unbeschadet überlebte und wo er sich in Gesellschaft seines jüngeren Halb-Bruders⁴³ Wilhelm Meister (derjenige mit den Lehr- und Wanderjahren) nach wie vor wohlfühlen scheint.

Im Verlaufe des Jahres 1911 erschienen drei von Harry Maync betreute Ausgaben des Ur-Meisters, davon zwei in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger, Stuttgart und Berlin, und eine bei Hermann Böhlau Nachfolger, Weimar, als 51. Band von Goethes Werken, herausgegeben im Auftrage der Grossherzogin Sophie von Sachsen.

*

⁴² Vgl. Fussnote 33.

⁴³ Sohn desselben Vaters und einer jüngeren Muse.

Was blieb von Goethe, von Wilhelm Meisters theatralischer Sendung, in Stadelhofen zurück? Ein kranker Arzt, der sich (mit dem Verkaufserlös?) einer Rehabilitationskur unterziehen musste; ein Gymnasiast,⁴⁴ der (nochmals unter Prof. Billeter's freundlicher Mitwirkung) die Maturitätsprüfung bestand und dem in der «Heraldika»⁴⁵ der Übername «Bäbe» verliehen wurde; und eine Menge Briefe, Telegramme, Notizen auf Rezeptblock-Zetteln und andere Papiere, die es dem Enkel⁴⁶ jenes Arztes gestattet haben, den vorliegenden Bericht zu verfassen.

*

Der Verfasser dankt dem Goethe-und Schiller-Archiv in Weimar sowie der Zentralbibliothek Zürich für die freundliche Mithilfe bei der Suche nach Dokumenten zum Zürcher Goethe-Fund und für die Bewilligung, das Gefundene unter Quellenangabe⁴⁷ zu zitieren oder abzudrucken.

⁴⁴ Eduard Werner Denzler (1893–1940), Dr. med., Arzt mit Praxis und Wohnung an der Stadelhoferstrasse 38, Oberst, Rotkreuzchefarzt.

⁴⁵ Vgl. Fussnote 9.

⁴⁶ Hans Rudolf Denzler, geb. 1925, Dr. iur., Generalsekretär der ETH Zürich (pensioniert), Gefreiter.

⁴⁷ Vgl. dazu den Jahresbericht der Stadtbibliothek Zürich über das Jahr 1910, insbesondere S. 17/18.

